



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2022

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 08.02.2022

Defizitausgleich kommunaler Träger

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Dezember haben Kreis und Stadt Fulda entschieden dem Klinikum finanziell entgegen zu kommen. Dafür plant die Stadt ein Darlehen in Höhe von 20 Mio. € in Eigenkapital umzuwandeln und für weitere 15 Mio. € in Form eines Darlehens eine Verzinsung von 0,1 % festzuschreiben. Der Kreis plant einen Liquiditätskredit in Höhe von 10 Mio. € in eine Zuwendung umzuwandeln. Diese Form der Finanzierung ist beispielhaft für die Pläne der Sonderstatusstädte – neben Fulda sind das Hanau, Gießen, Marburg, Rüsselsheim, Bad Homburg und Wetzlar – zukünftig Maßnahmen zur Finanzierung von Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft rechts-sicher durchführen können. Dafür soll das Hessische Krankenhausgesetz angepasst werden. Die Stadt Fulda zeigt sich dabei optimistisch bis März 2022 eine Genehmigung vorliegen zu haben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie ist der aktuelle Stand zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes?

Das „Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ ist am 11. Februar 2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und somit zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Frage 2. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen von Stadt und Kreis Fulda zur Finanzierung der Klinik?

Das Klinikum Fulda wird als gemeinnützige Aktiengesellschaft im Eigentum der Stadt Fulda geführt. Das Klinikum stellt nicht nur die stationäre Versorgung der Bevölkerung der Stadt Fulda sicher, sondern auch die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Fulda. Der Landkreis Fulda ist zwar nach dem Hessischen Krankenhausgesetz zur Gewährleistung der Krankenhausversorgung verpflichtet, jedoch selbst nicht Träger eines Krankenhauses. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen von Stadt und Kreis Fulda zur gemeinsamen Finanzierung des Klinikums nachvollziehbar.

Frage 3. Beobachtet die Landesregierung ein ähnliches Vorgehen in den anderen Sonderstatusstädten?

Der Landesregierung sind Einzelheiten der Finanzierung von Krankenhäusern in Sonderstatusstädten durch dieselben nicht bekannt.

Frage 4. Wie hoch schätzt die Landesregierung das Defizit von Krankenhäusern in Hessen in kommunaler Trägerschaft ein?

Der Klinikverbund Hessen e.V., in dem sich u. a. alle hessische Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft zusammengeschlossen haben, hatte nach eigenen Angaben im vergangenen Jahr eine Umfrage zur Finanzlage innerhalb der Mitgliedskrankenhäuser durchgeführt. Danach rechneten die meisten Kliniken für das Jahr 2021 mit einem deutlichen Defizit.

Frage 5. Sieht die Landesregierung selbst Handlungsbedarf den Defizitausgleich des Krankenhausbetriebs in Hessen in kommunaler Trägerschaft zusätzlich zu unterstützen?

Für einen Defizitausgleich von Krankenhausbetrieben haben die Länder keinen gesetzlichen Auftrag, weder nach landesrechtlichen noch nach bundesrechtlichen Regelungen. Nach § 8 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes ist der gesetzliche Auftrag der Länder auf die Investitionsförderung ihrer Krankenhäuser beschränkt.

Frage 6. Wie hoch war der Finanzierungsbedarf der hessischen Kliniken und Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft in den Jahren 2015 bis 2020?

Als freiheitlich und eigenverantwortlich wirtschaftende Betriebe sind die Krankenhäuser nicht verpflichtet, Auskunft über ihre Finanzierungsbedarfe zu erteilen.

Frage 7. Welcher Anteil der Finanzierung wurde dabei von der Landesregierung getragen und welcher Anteil stammte aus der Krankenhausbilanz?

Anlage 1 ist die Investitionsförderung der Krankenhäuser in Hessen in den Jahren 2016 bis 2020 zu entnehmen. Die Lastenverteilung der Kosten der Krankenhausfinanzierung ist in § 30 Hessisches Krankenhausgesetz geregelt.

Frage 8. Welche weiteren Maßnahmen wurden in den Jahren 2015 bis 2020 zur Finanzierung der Kliniken und Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft ergriffen? Gehen Sie dafür bitte insb. auf Kapitalerhöhungen, Darlehen, Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verlustübernahme ein.

Im Hinblick auf die Frage nach Kapitalerhöhungen, Darlehen, Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verlustübernahmen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 9. Wie hoch prognostiziert die Landesregierung den Finanzierungsbedarf kommunaler Träger für dieses und kommende Jahre?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 10. Welche aktuellen Zahlen liegen der Landesregierung über die Verschuldung der Sonderstatusstädte, absolut und pro Kopf, vor?

Informationen über die Verschuldung der Sonderstatusstädte sind über die Webseite des Hessischen Statistischen Landesamts erhältlich:

→ <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/finanzen-personal-steuern/finanzen/tabellen>

Wiesbaden, 14. März 2022

Kai Klose

Anlagen

Kleine Anfrage 20/7854
Anlage 1

Förderprodukt	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €
Leistungen nach §§ 24, 25 HKHG	2.594.780	4.489.254	3.699.027	3.207.992	3.411.543
Förderungen durch pauschale Mittelzuweisung	142.649.044	145.647.099	166.649.932	208.258.005	268.918.257
Förderung durch Einzelbewilligung im Rahmen des Krankenhausbauprogramms	115.901.255	95.639.677	100.003.136	53.883.293	24.249.000
Förderung durch Einzelbewilligung im Rahmen des Sonderprogramms Darlehensfinanzierung	4.000.000	4.000.000	12.000.000	12.000.000	12.000.000
Strukturfonds I und II	0	0	7.615.898	4.580.766	1.860.752
Gesamt:	265.145.079	249.776.030	289.967.994	281.930.055	310.439.553